

# STATUTEN



## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1

Unter dem Namen „Gemeinnütziger Frauenverein Bischofszell“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Bischofszell.

### Art. 2

Der Verein stellt sich insbesondere zur Aufgabe:

- a. Zuwendungen an hilfsbedürftige, sozial benachteiligte und ältere Mitmenschen
- b. Finanzielle Unterstützung gemeinnütziger und kultureller Institutionen
- c. Pflege der Gemeinschaft unter Frauen

Der Gemeinnützige Frauenverein Bischofszell kann Mitglied des Thurgauischen und des Schweizerischen Frauenvereins, der Thurgauer Frauenzentrale und gemeinnütziger Institutionen sein.

### Art. 3

Der Verein ist konfessionell neutral und politisch unabhängig.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4

Mitglied des Vereins kann jede Frau werden, die sich für die Bestrebungen des Vereins interessiert und den von der Jahresversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bezahlt. Jedes Mitglied ist eingeladen, bei der Verwirklichung der Bestrebungen des Vereins mitzuwirken.

### Art. 5

Der Austritt kann jederzeit auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen.

## III. ORGANE DES VEREINS

### Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Jahresversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisorinnen

### Art. 7

Die ordentliche Jahresversammlung findet jährlich einmal statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, so oft es der Vorstand für nötig erachtet. Die Einladungen haben mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

**Art. 8**

Die Jahresversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen
2. Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
4. Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes
5. Entgegennahme von Anregungen aus dem Mitgliederkreis
6. Änderung der Statuten
7. Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens.

**Art. 9**

Die Jahresversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen; ausgenommen Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins. (siehe Art. 19)

**Art. 10**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. der Präsidentin
2. der Vize-Präsidentin
3. der Aktuarin
4. der Kassierin
5. den Beisitzerinnen/Ressortleiterinnen

**Art. 11**

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind.

**Art. 12**

Die Präsidentin, oder in ihrer Vertretung die Vize-Präsidentin, zeichnet je mit der Aktuarin oder der Kassierin rechtsverbindlich für den Verein. Für den Bankverkehr besitzen die Präsidentin und die Kassierin Einzelunterschrift.

**Art. 13**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

**Art. 14**

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht der Jahresversammlung vorbehalten sind oder besonderen Kommissionen mit genau umschriebenem Geschäftskreis übertragen werden.

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Ihm obliegt insbesondere:

1. Vorbereiten der Jahresversammlung und Durchführen ihrer Beschlüsse
2. Abfassen des Jahresberichtes und Erstellen der Jahresrechnung
3. Ausarbeiten von Anträgen an die Jahresversammlung
4. Stellungnahme zu den Anregungen der Mitglieder
5. Beschlussfassung über Sonderausgaben
6. Betreiben und Verwalten der Brockenstube, Kompetenz über das Verteilen der Einnahmen
7. Organisation, Verwaltung und Abrechnung des Fahr- und Mahlzeitendienstes
8. Organisation, Verwaltung und Abrechnung der Ludothek

**Art. 15**

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, über die Besprechungen Diskretion zu wahren.

**Art. 16**

Vorstandsmitglieder haben, wenn sie von ihrem Amt entlastet werden wollen, ihren Rücktritt der Präsidentin rechtzeitig und schriftlich bekanntzugeben.

## **IV. VEREINSVERMÖGEN**

### **Art. 17**

Das Vermögen des Vereins wird gebildet aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Einnahmen der Brockenstube
3. Erlös besonderer Aktionen wie Bazaren, Verkäufen usw.
4. allfälligen Legaten und Geschenken
5. Vermögensertrag

### **Art. 18**

Die Rechnungen werden alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

## **V. STATUTENÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG**

### **Art. 19**

Für Statutenänderungen sowie für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Jahresversammlung anwesenden Mitglieder.

### **Art. 20**

Wird die Auflösung beschlossen, so tritt der Verein in Liquidation. Diese wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Jahresversammlung damit nicht andere Personen beauftragt.

### **Art. 21**

Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist für ähnliche, gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Diese Statuten sind an der Jahresversammlung vom 20. März 2000 angenommen worden und ersetzen alle früheren Statuten.

Bischofszell, den 20. März 2000

Der Vorstand